

Synopse

Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt (WaV BS) vom 18. Dezember 2001 (Stand 11. Dezember 2021)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 1</p> <p>¹ Das Forstamt beider Basel (kurz: Forstamt) nimmt sämtliche Aufgaben und Befugnisse der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind. Es ist zuständig für die Koordinierung aller Ansprüche an den Wald.</p> <p>² Dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (kurz: Departement) obliegen</p> <p>a) die ihm mit der vorliegenden Verordnung übertragenen Aufgaben;</p> <p>b) die mit der vorliegenden Verordnung den Einwohnergemeinden übertragenen Obliegenheiten, soweit sie das Stadtgebiet betreffen;</p> <p>c) die Aufsicht über das Forstamt.</p>	<p>¹ Das Forstamt<u>Forstamt</u> für Wald und Wild beider Basel (kurz: Forstamt<u>Forstamt</u> für Wald und Wild) nimmt sämtliche Aufgaben und Befugnisse der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind. Es ist zuständig für die Koordinierung aller Ansprüche an den Wald.</p> <p>c) die Aufsicht über das Forstamt<u>Forstamt</u> für Wald und Wild.</p>
<p>§ 3 Rodungsgesuch (Art. 5 Abs. 1 WaV)</p> <p>¹ Das Rodungsgesuch ist dem Forstamt einzureichen. Dieses sorgt zusammen mit der für das Leitverfahren zuständigen Behörde für die notwendige Verfahrenskoordination.</p> <p>² Der Rodungersatz ist im Rodungsgesuch auszuweisen.</p>	<p>¹ Das Rodungsgesuch ist dem Forstamt<u>Forstamt</u> für Wald und Wild einzureichen. Dieses sorgt zusammen mit der für das Leitverfahren zuständigen Behörde für die notwendige Verfahrenskoordination.</p>
<p>§ 4 Rodungsverfahren (Art. 5 Abs. 2 WaV, § 4 Abs. 3 WaG BS)</p> <p>¹ Das Forstamt oder die für das Leitverfahren zuständige Behörde legt das Rodungsgesuch während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Kantonsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden Bettingen und Riehen anzuzeigen.</p>	<p>¹ Das Forstamt<u>Forstamt</u> für Wald und Wild oder die für das Leitverfahren zuständige Behörde legt das Rodungsgesuch während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Kantonsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden Bettingen und Riehen anzuzeigen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Gegen das Rodungsgesuch kann innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der für die Auflage zuständigen Behörde Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Das Forstamt versucht, Einsprachen einvernehmlich zu bereinigen.</p> <p>⁴ Über unerledigte Einsprachen entscheidet das Departement bei der Erteilung der Ausnahmebewilligung.</p>	<p>³ Das Forstamt<u>Amt für Wald und Wild</u> versucht, Einsprachen einvernehmlich zu bereinigen.</p>
<p>§ 7 Waldfeststellung (Art. 10 Abs. 1 WaG)</p> <p>¹ Das Begehren um Waldfeststellung ist dem Forstamt einzureichen.</p> <p>² Das Departement erlässt die kantonalen Waldfeststellungsverfügungen. Es ist ermächtigt, kantonale Richtlinien zu erlassen.</p>	<p>¹ Das Begehren um Waldfeststellung ist dem Forstamt<u>Amt für Wald und Wild</u> einzureichen.</p>
<p>§ 10 Verfahren (§ 5 Abs. 3 WaG BS)</p> <p>¹ Das Forstamt entwirft zusammen mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt und in Absprache mit dem Hochbau- und Planungsamt und den zuständigen Behörden in den Gemeinden Bettingen und Riehen die Waldgrenzenkarten und legt sie unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze während 30 Tagen öffentlich auf:</p> <p>a) die Waldgrenzenkarte wird beim Hochbau- und Planungsamt sowie bei den betroffenen Gemeinden Bettingen und Riehen aufgelegt;</p> <p>b) die Auflage ist im Kantonsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der betroffenen Gemeinden Bettingen und Riehen anzuzeigen;</p> <p>c) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke eine Änderung in Bezug auf die Waldfläche erfahren, werden schriftlich über die Auflage informiert.</p>	<p>¹ Das Forstamt<u>Amt für Wald und Wild</u> entwirft zusammen mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt und in Absprache mit dem Hochbau- und Planungsamt und den zuständigen Behörden in den Gemeinden Bettingen und Riehen die Waldgrenzenkarten und legt sie unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze während 30 Tagen öffentlich auf:</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte kann innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Forstamt Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Das Forstamt versucht, Einsprachen einvernehmlich zu bereinigen.</p> <p>⁴ Über unerledigte Einsprachen entscheidet das Departement beim Erlass der Waldgrenzenkarte.</p>	<p>² Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte kann innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim <u>Forstamt</u> <u>Amt für Wald und Wild</u> Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Das <u>Forstamt</u> <u>Amt für Wald und Wild</u> versucht, Einsprachen einvernehmlich zu bereinigen.</p>
<p>§ 11 Orientierungspflicht</p> <p>¹ Rechtskräftig festgesetzte Waldgrenzen sind vom Forstamt den zuständigen Ämtern zu melden zur:</p> <p>a) Darstellung in den Nutzungsplänen gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;</p> <p>b) Darstellung im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und im Plan für das Grundbuch.</p> <p>² Das Hochbau- und Planungsamt und die Gemeinden Bettingen und Riehen orientieren das Forstamt über vorgesehene Änderungen der Nutzungspläne in ihrem Zuständigkeitsgebiet, die den Wald betreffen könnten.</p>	<p>¹ Rechtskräftig festgesetzte Waldgrenzen sind vom <u>Forstamt</u> <u>Amt für Wald und Wild</u> den zuständigen Ämtern zu melden zur:</p> <p>² Das Hochbau- und Planungsamt und die Gemeinden Bettingen und Riehen orientieren das <u>Forstamt</u> <u>Amt für Wald und Wild</u> über vorgesehene Änderungen der Nutzungspläne in ihrem Zuständigkeitsgebiet, die den Wald betreffen könnten.</p>
<p>§ 12 Bewilligungspflicht (Art. 14 WaV)</p> <p>¹ Das Forstamt nimmt zur Erstellung von Bauten oder Anlagen im Wald gegenüber der Leitbehörde Stellung.</p> <p>² Für folgende Bauten oder Anlagen ist die Stellungnahme des Forstamtes im Baubewilligungsverfahren verbindlich:</p> <p>a) forstliche Bauten und Anlagen;</p>	<p>¹ Das <u>Forstamt</u> <u>Amt für Wald und Wild</u> nimmt zur Erstellung von Bauten oder Anlagen im Wald gegenüber der Leitbehörde Stellung.</p> <p>² Für folgende Bauten oder Anlagen ist die Stellungnahme des <u>Forstamtes</u> <u>Amts für Wald und Wild</u> im Baubewilligungsverfahren verbindlich:</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
b) forstliche Waldstrassen und Maschinenwege; c) nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen.	
<p>§ 14 Einzäunungsbewilligung (§ 8 Abs. 2 und 3 WaG BS)</p> <p>¹ Das Forstamt ist zuständig für die Bewilligung von Einzäunungen von Wald.</p> <p>² Wichtige Gründe für die Einzäunung von Wald sind:</p> <p>a) der Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>b) der Schutz von Zoll-, Militär- und Fernmeldeanlagen;</p> <p>c) der Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen wie Wasseranlagen, Energieanlagen, Deponien und dergleichen;</p> <p>d) andere wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Gründe.</p> <p>³ Die Beschaffenheit der Einzäunung darf Menschen und Tiere nicht gefährden und das Waldbild nicht übermässig beeinträchtigen.</p>	<p>¹ Das Forstamt <u>Forstamt für Wald und Wild</u> ist zuständig für die Bewilligung von Einzäunungen von Wald.</p>
<p>§ 15 Veranstaltungsbewilligung (§ 9 Abs. 4 WaG BS)</p> <p>¹ Für die Bewilligung von Veranstaltungen ist die Revierförsterin oder der Revierförster zuständig. Betrifft eine Veranstaltung mehr als ein Revier, entscheidet das Forstamt nach Anhörung der zuständigen Revierförsterinnen oder Revierförster über das Gesuch.</p> <p>² Das Gesuch für eine Veranstaltung ist spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung der zuständigen Behörde einzureichen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>	<p>¹ Für die Bewilligung von Veranstaltungen ist die Revierförsterin oder der Revierförster zuständig. Betrifft eine Veranstaltung mehr als ein Revier, entscheidet das Forstamt <u>Forstamt für Wald und Wild</u> nach Anhörung der zuständigen Revierförsterinnen oder Revierförster über das Gesuch.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁴ Die Revierförsterin oder der Revierförster bzw. das Forstamt informiert die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in geeigneter Weise über erteilte Veranstaltungsbewilligungen.</p> <p>⁵ Kann eine Veranstaltungsbewilligung erteilt werden, ist das wichtige private Interesse für eine beschränkte Fahrbewilligung gemäss § 10 Abs. 2 WaG BS in der Regel gegeben.</p>	<p>⁴ Die Revierförsterin oder der Revierförster bzw. das <u>Forstamt</u><u>Amt für Wald und Wild</u> informiert die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in geeigneter Weise über erteilte Veranstaltungsbewilligungen.</p>
<p>§ 17 Motorfahrzeugverkehr (§ 10 Abs. 2 WaG BS)</p> <p>¹ Die Revierförsterin oder der Revierförster erteilt die Bewilligung zum Befahren von Waldstrassen. Ist mehr als ein Revier betroffen, erteilt das Forstamt die Bewilligung nach Anhörung der zuständigen Revierförsterinnen oder Revierförster.</p> <p>² Die Bewilligung zum Befahren von Waldstrassen in der Wasserschutzzone darf nur mit Zustimmung der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei erteilt werden.</p> <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen.</p>	<p>¹ Die Revierförsterin oder der Revierförster erteilt die Bewilligung zum Befahren von Waldstrassen. Ist mehr als ein Revier betroffen, erteilt das <u>Forstamt</u><u>Amt für Wald und Wild</u> die Bewilligung nach Anhörung der zuständigen Revierförsterinnen oder Revierförster.</p>
<p>§ 18 Radfahren und Reiten (§ 11 Abs. 2 WaG BS)</p> <p>¹ Für Entscheidungen über Einschränkungen der Erlaubnis oder über Ausnahmen vom Verbot ist in den Gemeinden Bettingen und Riehen der Gemeinderat, auf dem Stadtgebiet das Forstamt zuständig.</p>	<p>¹ Für Entscheidungen über Einschränkungen der Erlaubnis oder über Ausnahmen vom Verbot ist in den Gemeinden Bettingen und Riehen der Gemeinderat, auf dem Stadtgebiet das <u>Forstamt</u><u>Amt für Wald und Wild</u> zuständig.</p>
<p>§ 20 Veräusserung und Teilung von Wald (Art. 25 WaG)</p> <p>¹ Das Forstamt ist zuständig für die Bewilligung von Veräusserung und Teilung von Wald.</p> <p>² Gesamtentscheide im Sinne von Art. 25 Abs. 2 WaG obliegen dem Departement.</p>	<p>¹ Das <u>Forstamt</u><u>Amt für Wald und Wild</u> ist zuständig für die Bewilligung von Veräusserung und Teilung von Wald.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 21 Schutzmassnahmen (§ 18 Abs. 1 und 2 WaG BS)</p> <p>¹ Das Forstamt ist zuständig für</p> <p>a) die Anordnung von Massnahmen zur Sicherung der Anrissgebiete von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten;</p> <p>b) die Anordnung der Sicherstellung einer minimalen Waldpflege, wo es die Schutzfunktion erfordert.</p> <p>² Es führt die Gefahrenhinweiskarte über Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete sowie das entsprechende Ereigniskataster und sorgt zusammen mit dem Hochbau- und Planungsamt für die Erarbeitung der Gefahrenkarten.</p>	<p>¹ Das Forstamt<u>Amt für Wald und Wild</u> ist zuständig für</p>
<p>§ 22 Umweltgefährdende Stoffe (Art. 18 WaG, Art. 25 WaV)</p> <p>¹ Das Forstamt ist zuständig für die Bewilligung der Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald gemäss Art. 25 WaV und Art. 46 der Bundesverordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung).</p> <p>² Das Amt für Umwelt und Energie ist die anzuhörende kantonale Fachstelle gemäss Art. 25 Abs. 2 WaV.</p>	<p>¹ Das Forstamt<u>Amt für Wald und Wild</u> ist zuständig für die Bewilligung der Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald gemäss Art. 25 WaV und Art. 46 der Bundesverordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung).</p>
<p>§ 23 Planungsgrundlagen (Art. 18 Abs. 1 lit. d WaV)</p> <p>¹ Die Planungsgrundlagen umfassen insbesondere:</p> <p>a) die Eigentumsverhältnisse am Wald sowie deren Beschränkungen;</p> <p>b) die Schutzzonen und die schützenswerten Einzelobjekte sowie die Waldreservate;</p> <p>c) die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Inventare;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>d) die Rad-, Reit- und Wanderwegnetze sowie weitere, der Freizeit dienende Karten und Verzeichnisse;</p> <p>e) die Gefahrenhinweiskarte bzw. das Ereigniskataster;</p> <p>f) die Bestandeskarte;</p> <p>g) die Boden- und Vegetationsverhältnisse des Waldes;</p> <p>h) die Vorratserhebung und die Zuwachsermittlung;</p> <p>i) die kantonal bezeichneten Genreservate sowie die Samenerntebestände;</p> <p>k) die forstlichen Projekte, die subventionsrechtlich genehmigt sind;</p> <p>l) die forstlichen und nicht-forstlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen.</p> <p>² Das Forstamt stellt die Planungsgrundlagen zusammen und führt sie nach.</p> <p>³ Die kantonalen und kommunalen Behörden stellen dem Forstamt die notwendigen Unterlagen und Angaben unentgeltlich zur Verfügung.</p>	<p>² Das <u>Forstamt</u> <u>für Wald und Wild</u> stellt die Planungsgrundlagen zusammen und führt sie nach.</p> <p>³ Die kantonalen und kommunalen Behörden stellen dem <u>Forstamt</u> <u>für Wald und Wild</u> die notwendigen Unterlagen und Angaben unentgeltlich zur Verfügung.</p>
<p>§ 25 Auflage</p> <p>¹ Das Forstamt legt den Entwurf des Waldentwicklungsplanes während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Kantonsblatt Basel-Stadt und in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden Bettingen und Riehen anzuzeigen.</p> <p>² Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer werden schriftlich über die Auflage informiert.</p>	<p>¹ Das <u>Forstamt</u> <u>für Wald und Wild</u> legt den Entwurf des Waldentwicklungsplanes während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Kantonsblatt Basel-Stadt und in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden Bettingen und Riehen anzuzeigen.</p>
<p>§ 26 Benützung und Einsicht</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Der Waldentwicklungsplan und die Planungsgrundlagen stehen den betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>² Jede Person kann den Waldentwicklungsplan bei der Revierförsterin oder beim Revierförster und die Planungsgrundlagen beim Forstamt einsehen.</p>	<p>² Jede Person kann den Waldentwicklungsplan bei der Revierförsterin oder beim Revierförster und die Planungsgrundlagen beim <u>Forstamt</u><u>Amt für Wald und Wild</u> einsehen.</p>
<p>§ 27 Betriebsplan (§ 23 WaG BS)</p> <p>¹ Das Forstamt ist zuständig für die Genehmigung der Betriebspläne.</p> <p>² Der Betriebsplan besteht aus einem Analyse-, einem Planungs- und einem Kontrollteil und enthält mindestens:</p> <p>a) die Zielerreichungskontrolle über die vergangene Planungsperiode;</p> <p>b) Angaben über den Holzvorrat und -zuwachs, über die Verteilung des Bestandesaufbaues sowie über die Naturnähe der Bestockung;</p> <p>c) Angaben über die betriebliche Umsetzung des Waldentwicklungsplanes;</p> <p>d) die waldbaulichen Ziele, die waldbauliche Planung, die Nutzungsfläche, die Nutzungsmenge sowie ein Konzept über die Jungwaldpflege.</p> <p>³ Die Planungspflichtigen haben den Betriebsplan innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des Waldentwicklungsplanes zu revidieren und dem Forstamt zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>⁴ Das Forstamt kann bei stark veränderten Verhältnissen eine vorzeitige Revision anordnen.</p>	<p>¹ Das <u>Forstamt</u><u>Amt für Wald und Wild</u> ist zuständig für die Genehmigung der Betriebspläne.</p> <p>³ Die Planungspflichtigen haben den Betriebsplan innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des Waldentwicklungsplanes zu revidieren und dem <u>Forstamt</u><u>Amt für Wald und Wild</u> zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>⁴ Das <u>Forstamt</u><u>Amt für Wald und Wild</u> kann bei stark veränderten Verhältnissen eine vorzeitige Revision anordnen.</p>
<p>§ 28 Programme (§ 23 Abs. 5 WaG BS)</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Das Forstamt ist zuständig für die Genehmigung der Nutzungs- und Pflegeprogramme. Diese hat die Wirkung einer Holzschlagbewilligung gemäss Art. 21 WaG.</p> <p>² Das Nutzungsprogramm bezeichnet die vorgesehenen Holzschläge.</p> <p>³ Das Pflegeprogramm bezeichnet die geplante Eingriffsart und die Zielsetzung pro Bestand.</p> <p>⁴ Vor der Ausführung von Holzschlägen in Waldflächen ist durch das zuständige Amt sicherzustellen, dass Interessierte die Gelegenheit erhalten, sich über die geplanten Massnahmen zu informieren und sich dazu zu äussern.</p>	<p>¹ Das Forstamt<u>Amt für Wald und Wild</u> ist zuständig für die Genehmigung der Nutzungs- und Pflegeprogramme. Diese hat die Wirkung einer Holzschlagbewilligung gemäss Art. 21 WaG.</p>
<p>§ 29 Zuständigkeit und Inhalte</p> <p>¹ Das Forstamt ist zusammen mit der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung zuständig für die forstfachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter.</p> <p>² Die Kurse für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter vermitteln Grundkenntnisse über die Regeln der Holzhauerei, der Holzbringung und der Waldökologie. Dabei ist das Schwergewicht auf Unfallverhütung, Erste Hilfe und Gesundheitsvorsorge sowie auf waldschonende Arbeitsausführung zu legen.</p> <p>³ Das Forstamt bietet Praktikplätze für angehende Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie für angehende Försterinnen und Förster an.</p>	<p>¹ Das Forstamt<u>Amt für Wald und Wild</u> ist zusammen mit der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung zuständig für die forstfachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter.</p> <p>³ Das Forstamt<u>Amt für Wald und Wild</u> bietet Praktikplätze für angehende Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie für angehende Försterinnen und Förster an.</p>
<p>§ 30 Kantonsbeiträge (§ 29 WaG BS)</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Anschlussbeiträge an Bundesbeiträge sowie von Bundesbeiträgen unabhängige Kantonsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen von Art. 39 Abs. 1 WaV erfüllt sind.</p> <p>² Beitragsgesuche sind dem Forstamt einzureichen. Es erlässt die Beitragsverfügungen.</p>	<p>² Beitragsgesuche sind dem <u>Forstamt</u> für Wald und Wild einzureichen. Es erlässt die Beitragsverfügungen.</p>
<p>§ 31 Beitragsplanung</p> <p>¹ Das Forstamt führt eine mittelfristige Planung über die voraussichtlich auszurichtenden Beiträge sowie über die Ausgaben, die dazu dem Grossen Rat zu beantragen sind.</p> <p>² Es bringt dem Regierungsrat die Planung jährlich zur Kenntnis.</p>	<p>¹ Das <u>Forstamt</u> für Wald und Wild führt eine mittelfristige Planung über die voraussichtlich auszurichtenden Beiträge sowie über die Ausgaben, die dazu dem Grossen Rat zu beantragen sind.</p>
<p>§ 32 Vergütungen an das Forstrevier Riehen-Bettingen (§ 30 Abs. 2 WaG BS)</p> <p>¹ Die Vergütungen des Kantons an das Forstrevier Riehen-Bettingen für die Ausübung der Forstaufsicht im Forstrevier sowie für die Erteilung der Holzschlagbewilligungen für die nicht-betriebsplanpflichtigen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und deren Beratung werden vom Forstamt jährlich festgelegt.</p> <p>² Die entsprechenden Ansätze betragen CHF 10.- pro ha Waldfläche, CHF 2.- pro Silve Hiebsatz und CHF 1.- pro Einwohnerin oder Einwohner.</p> <p>³ Durch die Vergütungen sind abgegolten:</p> <p>a) die Sicherstellung einer nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung sowie die Umsetzung der in der forstlichen Planung festgehaltenen Ziele und Massnahmen;</p> <p>b) die Aufsicht, Koordination und Beratung in den Bereichen Rodung, Waldfeststellung, Bauwesen, Forstschutz, nachteilige Nutzungen, allgemeine Forstpolizei und Strafverfolgung;</p>	<p>¹ Die Vergütungen des Kantons an das Forstrevier Riehen-Bettingen für die Ausübung der Forstaufsicht im Forstrevier sowie für die Erteilung der Holzschlagbewilligungen für die nicht-betriebsplanpflichtigen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und deren Beratung werden vom <u>Forstamt</u> für Wald und Wild jährlich festgelegt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>c) die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die Erteilung der Holzschlagbewilligung im nicht-betriebsplanpflichtigen Wald sowie die vom Forstamt angeordnete Information der Öffentlichkeit;</p> <p>d) die fachliche Instruktion durch und die Berichterstattung an das Forstamt.</p> <p>⁴ Die durch Abs. 3 nicht erfassten Dienstleistungen werden dem Forstrevier Riehen-Bettingen jährlich nach den aufgewendeten Selbstkosten vergütet.</p>	<p>c) die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die Erteilung der Holzschlagbewilligung im nicht-betriebsplanpflichtigen Wald sowie die vom <u>Forstamt</u>Amt für Wald und Wild angeordnete Information der Öffentlichkeit;</p> <p>d) die fachliche Instruktion durch und die Berichterstattung an das <u>Forstamt</u>Amt für Wald und Wild.</p>
<p>§ 35 Berichterstattungspflicht</p> <p>¹ Die Revierförsterin oder der Revierförster erstattet dem Forstamt jährlich Bericht über die ausgeübte Forstaufsicht im Forstrevier.</p>	<p>¹ Die Revierförsterin oder der Revierförster erstattet dem <u>Forstamt</u>Amt für <u>Wald und Wild</u> jährlich Bericht über die ausgeübte Forstaufsicht im Forstrevier.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.</p>
	<p>Basel, 17. Dezember 2024</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>